

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden EURO-LOG-Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen an die EURO-LOG AG, Hallbergmoos, auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wird. Insbesondere kommen abweichende Bestimmungen in Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur zur Anwendung, soweit EURO-LOG deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung von EURO-LOG innerhalb von 14 Tagen anzunehmen.

3. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

Lieferungen und Leistungen sind am Sitz der EURO-LOG zu erfüllen. Teillieferungen und -leistungen sind ohne Zustimmung von EURO-LOG nicht zulässig und gelten nur unter dem Vorbehalt der kompletten Lieferung bzw. Leistung als angenommen.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Liegen die Umstände für die Gefährdung des Termins im Verantwortungsbereich des Lieferanten, vergütet der Lieferant EURO-LOG den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand/Schaden pauschal in Höhe von 10 vom Hundert des Lieferwerts, wenn EURO-LOG nicht einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Aufwand/Schaden nachweist. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der Lieferzeit, kann EURO-LOG dem Lieferanten eine Frist von 14 Tagen zur Erbringung der Lieferung oder Leistung setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung innerhalb dieser weiteren Frist nicht, ist EURO-LOG nach ihrer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Falle 20 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgelts, wenn EURO-LOG nicht einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

Bei Lieferungen von Datenverarbeitungsprogrammen oder Teilen davon gehören auch ohne dass dies ausdrücklich vereinbart wurde, die Überlassung auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, ein Exemplar der Dokumentation sowie die Einräumung des vereinbarten Nutzungsrechts zum Leistungsumfang.

Die Rechte an Lieferungen und Leistungen stehen EURO-LOG uneingeschränkt zu, soweit keine anderslautenden ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen werden.

4. Eigentumsvorbehalt

Stellt EURO-LOG dem Lieferanten Teile, Rechte oder Leistungen zur Verfügung, behält sich EURO-LOG hieran das Eigentum und Nutzungsrecht vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für EURO-LOG vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Verwendung erwirbt EURO-LOG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Bei Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentums- und/oder Rechtsvorbehalt ist EURO-LOG berechtigt, die Vertragsgegenstände heraus zu verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist bestmöglich unter Anrechnung auf die vertragliche Gegenleistung zu verwerten. Unverzüglich nach Übernahme des Vertragsgegenstandes kann der Lieferant schriftlich verlangen, den Schätzpreis des Vertragsgegenstandes auf seine Kosten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. In diesem Falle erfolgt die Anrechnung zu dem ermittelten Schätzpreis. Die Kosten von Übernahme und Verwertung trägt der Lieferant. Sie betragen 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer, wenn nicht EURO-LOG höhere oder der Lieferant geringere Kosten nachweist.

Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EURO-LOG nicht berechtigt, die Vertragsgegenstände zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die die Sicherung von EURO-LOG zu beeinträchtigen in der Lage ist. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Vertragsgegenstände zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und EURO-LOG unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Vertragsgegenstände trägt der Lieferant. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist.

Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto von EURO-LOG bezahlt, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen, konkreten Vertrag zu beschränken.

6. Geheimhaltung

Der Lieferant wird Informationen und Unterlagen aus dem Bereich von EURO-LOG, die als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. (Dies gilt auch bei Arbeiten per Modem.) Entsprechende Verpflichtungen legt der Lieferant auch seinen Mitarbeitern oder Beauftragten auf.

7. Haftung und Gewährleistung

Schadensersatzansprüche gegen EURO-LOG, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, aufgrund Verzuges, aus positiver Vertragsverletzung, aus nach Vertragsschluss eintretender Unmöglichkeit oder unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen, soweit EURO-LOG oder deren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Der Haftungsausschluss gilt nicht für anfängliches Unvermögen zur Leistung oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. EURO-LOG haftet allerdings, wenn und soweit eingetretene Schäden durch ihre Betriebshaftpflichtversicherung oder ein sonstige Versicherung von EURO-LOG gedeckt sind. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung wegen entgangenen Gewinns oder für Folgeschäden in jedem Fall ausgeschlossen, im Übrigen auf den voraussehbaren Schaden begrenzt, soweit EURO-LOG eine vertragswesentliche Pflicht verletzt.

EURO-LOG verpflichtet sich, die Warenleistungen innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. § 377 HGB gilt nicht.

EURO-LOG ist berechtigt, nach ihrer Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.

Der Lieferant versichert, dass seine Waren/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung durch EURO-LOG nicht in fremde Schutzrechte eingreift.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8. Vertragsdauer und Kündigung.

Dauerschuldverhältnisse beginnen mit Unterzeichnung und gelten für den Zeitraum von einem Jahr, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Erklärt nicht eine der Parteien der anderen spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung, verlängern sich solche Verträge je um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf.

Die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt für EURO-LOG unter anderem die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie Verzug des Lieferanten von mehr als einem Monat.

9. Produkthaftung

Werden wir nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder -regelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen, die auf der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Freistellung zu verlangen soweit der gegen uns gerichtete Anspruch auf die vom Lieferanten gelieferten Teile zurückzuführen ist. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Zur Sicherung der übernommenen Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte identifizierbar sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen. Er ist weiter verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

10. Datenschutz

Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir seine personenbezogenen Daten auf Datenträgern speichern.

11. Schlussbestimmungen

Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von EURO-LOG. Ist der Lieferant Kaufmann so wird als Gerichtsstand, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, München (Landgericht München I) vereinbart.